

## § 1568a BGB

(1) Ein [Ehegatte](#) kann verlangen, dass ihm der andere [Ehegatte](#) anlässlich der Scheidung die Ehewohnung überlässt, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der [Ehegatten](#) in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere [Ehegatte](#) oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Ist einer der [Ehegatten](#) allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem [Ehegatten](#) allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem [Grundstück](#) zu, so kann der andere [Ehegatte](#) die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu [vermeiden](#). Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht.

(3) Der [Ehegatte](#), dem die [Wohnung](#) überlassen wird, tritt

1. zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der [Ehegatten](#) über die Überlassung an den [Vermieter](#) oder
2. mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren

an Stelle des zur Überlassung verpflichteten [Ehegatten](#) in ein von diesem eingegangenes Mietverhältnis ein oder setzt ein von beiden eingegangenes Mietverhältnis allein fort. § [563 Abs. 4 BGB](#) gilt entsprechend.

(4) Ein [Ehegatte](#) kann die Begründung eines Mietverhältnisses über eine [Wohnung](#), die die [Ehegatten](#) auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses innehaben, das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht, nur verlangen, wenn der Dritte einverstanden oder dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu [vermeiden](#).

(5) Besteht kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der [Ehegatte](#), der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte [Person](#) die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § [575 Abs. 1 BGB](#) oder wenn die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des [Vermieters](#) unbillig ist, kann der [Vermieter](#) eine angemessene [Befristung](#) des Mietverhältnisses verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Miete nicht zustande, kann der [Vermieter](#) eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.